

BESCHLUSSVORLAGE

41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 22.06.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: LEADER-Entwicklungsstrategie der LAG Vogtland für den Zeitraum 2023 – 2027
- Zustimmung der Stadt Bad Elster

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: § 28 Abs. 1 SächsGemO
vorberaten: Verwaltungsausschuss am 08.06.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Zustimmung zur LEADER Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 der LAG Vogtland sowie die Zustimmung zur inhaltlichen Ausrichtung der LEADER-Entwicklungsstrategie und deren Umsetzung.

Begründung:

Die Gebietskulisse des LEADER-Gebietes „Vogtland“ für den Förderzeitraum 2023-2027 wird in der Größe weitestgehend dem Stand des LEADER-Gebietes aus der Förderperiode 2014–2020 entsprechen. Alle Gemeinden (außer Theuma und Tirpersdorf) haben mit ihrer schriftlichen Interessenbekundung mitgeteilt, dass sie auch im neuen Förderzeitraum im LEADER -Gebiet „Vogtland“ mitwirken möchten. Die Gebietskulisse umfasst somit 26 Gemeinden mit den dazugehörigen Ortschaften bzw. Ortsteilen. Am 22.03.2021 hat die LAG Vogtland auf dieser Grundlage gegenüber dem Sächsischen Ministerium für Regionalentwicklung (SMR) bekundet, sich wieder als LEADER Gebiet für die nächste Förderperiode zu bewerben.

In der Übergangsperiode 2021-2022 muss die LEADER Aktionsgruppe Vogtland (LAG) ihre Zusammensetzung und Zielstellung für die nächste Förderperiode aufstellen. Die LAG Vogtland musste sich eine Rechtsform geben, da in der neuen Förderperiode keine Interessengemeinschaft mehr möglich ist. Dafür wurde am 28.04.22 der LAG Vogtland e.V. gegründet, der alle Kräfte und Interessen der Region bündelt.

Die LAG und viele regionale Akteure haben eine neue LEADER Entwicklungsstrategie (LES) für den Zeitraum 2023-2027 im Rahmen des Strategieplanes der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen erarbeitet. Diese muss für das Auswahlverfahren zur Anerkennung der LES am 30.06.2022 beim SMR eingereicht werden.

Die Gliederung und Inhalte der LES gemäß Leistungsbild des SMR stellen sich wie folgt dar:

1. Allgemeine Grundsätze sowie Herangehensweisen und Einbindung der örtlichen Gemeinschaft
2. Beschreibung des LEADER-Gebietes
3. Entwicklungsbedarf und –potenzial einschließlich Regionalanalyse, Berücksichtigung bestehender relevanter Planungen, Konzepte und Strategien, einer Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) und Handlungsbedarfe und –potenziale
4. Regionale Entwicklungsziele einschließlich Zielableitung, Zielkonsistenz und Querschnittsziele
5. Aktionsplan und Finanzierung mit Förderrahmen, Prioritätensetzung und Zielgrößen/ Indikatoren
6. Projektauswahlverfahren
7. LEADER-Aktionsgruppe und ihre Kapazitäten einschließlich Zusammensetzung, Gremien, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung, Monitoring/Evaluierung und personelle sowie technische Ressourcen

Die LEADER-Entwicklungsstrategie ist gemäß „Dachverordnung“ (EU) Nr. 1060/2021 ein durch die maßgeblichen Akteure vor Ort erarbeitetes Strategiepapier, das die Zielstellungen, Entwicklungsmaßnahmen und Aktivitäten der LAG im Sinne einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung definiert. Die Inhalte spiegeln dabei die regionalen Erfordernisse und die individuelle Schwerpunktsetzung der LEADER-Region wider.

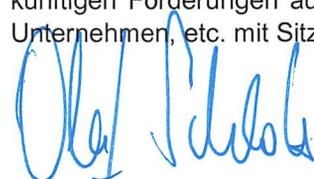
Im Rahmen der neuen LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) werden folgende Maßnahmenschwerpunkte im Mittelpunkt stehen (siehe auch Anlage Aktionsplan):

- Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes
- Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung
- Verbesserung der Alltagsmobilität
- Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements
- Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität
- Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde, einschl. Ver- und Entsorgung
- Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten
- Entwicklung landtouristischer Angebote
- Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes
- Erhalt und Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung und Betreuung (Kitas, Schulen, schulische Sportstätten, Außenanlagen, Horteinrichtungen)
- Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten
- Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote
- Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz
- Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche
- Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe und eines Regionalmanagements (einschließlich Evaluierung und Monitoring LES)
- Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die LAG Vogtland strebt nach zwei erfolgreichen EU-Förderperioden (2007-2013 und 2014-2020) erneut die Anerkennung als LEADER-Gebiet an. Sie hat den Anspruch, den gestellten Anforderungen und Kriterien der EU und des Freistaates Sachsen vollumfänglich zu entsprechen und damit erneut den LEADER-Status für den Förderzeitraum 2023-2027 zu erhalten. Die Budgetverteilung durch die Fördermittelgeber erfolgt auch künftig wieder einwohnerbezogen. Unter Anwendung des Verteilerschlüssels auf Basis der Einwohner in voll förderfähigen Orten für investive Maßnahmen zum 31.12.2017 **entfällt auf die LAG Vogtland ein Betrag von rd. 15,14 Mio. €** aus EU und Landesmitteln. Entsprechend den Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) zu LEADER dürfen 25% des Budgets einer LES für die Betreuung einer LAG eingesetzt werden.

Für die Ermittlung der regionalen Budgetvorinformation wurde ein bereits erarbeiteter Zwischenstand der Förderkulisse zum Stand 31.12.2017 herangezogen, da sich die neue Förderkulisse für investive Maßnahmen ab 2023 (Einwohnerzahlen der Gemeinden zum 30.06.2021 lt. Statistischem Landesamt) derzeit in Erarbeitung befindet. Die abschließende Budgetberechnung zum Stand der Genehmigung der LES wird dann auf Basis der ab 2023 geltenden, neu ermittelten Förderkulisse erfolgen.

In der Leistungsbeschreibung zur LES wird in Bezug auf kommunale Beschlüsse Folgendes gefordert: „(...) Ebenso ist in allen durch den Zuschnitt des LEADER Gebiets erfassten Kommunen ein Beschluss zur Zustimmung zur LES herbeizuführen.“ Kommunen ohne gültig gefasste Beschlüsse hierzu sind von künftigen Förderungen ausgeschlossen, dementsprechend auch alle Privatpersonen, Vereine, Kirchen, Unternehmen, etc. mit Sitz/Wohnsitz in der betreffenden Kommune.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

LEADER-Entwicklungsstrategie für den Zeitraum 2023 – 2027 mit
Förderschwerpunkten